

Satzung
Smart Rail Connectivity Campus e. V.
(SRCC e. V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Smart Rail Connectivity Campus (SRCC) e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter VR 4835 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist abweichend vom Kalenderjahr vom 01.04. eines Kalenderjahres bis 31.03. des Folgekalenderjahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Forschung, Entwicklung, Bereitstellung von Infrastruktur und Förderung von Innovationen auf dem Gebiet der digitalisierten, vernetzten, automatisierten und nachhaltigen Mobilität vor allem im Bereich des Schienenverkehrs, insbesondere Leit- und Sicherungstechnik, Kommunikationstechnik, Sensorik und Sensordatenverarbeitung, Datenanalyse und künstliche Intelligenz, Mensch-Technik-Interaktion, Antriebs- und Energietechnik sowie neue Materialien, Konstruktions- und Fertigungstechnik sowie die Unterhaltung von Netzwerken zur Förderung des Satzungszwecks. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen und Tätigkeiten:
 - Akquisition von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel,
 - Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Konferenzen im Raum Chemnitz-Erzgebirge,
 - Unterstützung der Netzwerk- und Clusterbildung insbesondere innerhalb der Vereinsmitglieder und ihrer Forschungs- und Marktpartner,
 - Förderung des Know-How-Transfers durch Messebeteiligungen, Organisation von oder Teilnahme an Fachtagungen, Kongressen, Symposien und Workshops sowie die Publizierung in den Medien,
 - Förderung der interdisziplinären Kommunikation zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft,
 - Initiierung von Projekten sowie von regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen unter Beteiligung seiner Vereinsmitglieder,
 - Unterstützung der Aus- und Weiterbildung in Schulen, Hochschulen, Industrie und Handwerk,
 - Sensibilisierung der sächsischen Öffentlichkeit für das Potenzial neuer Mobilitätstechnologien und den Bedarf der Fortentwicklung einschließlich der Infrastruktur,
 - Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen im In- und Ausland, die zur Erreichung des Vereinszwecks dient,
 - die Veröffentlichung und Präsentation von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung,

- die Weitergabe von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
- (4) Der Verein will zur Förderung des regionalen Strukturwandels einen Beitrag zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Sachsen leisten. Der Wirkungskreis des Vereins ist jedoch weder auf ein Bundesland noch auf das Bundesgebiet begrenzt.
- (5) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.
- (6) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er ist insbesondere berechtigt, mit nationalen und internationalen Organisationen – insbesondere im benachbarten Tschechien – zu kooperieren und in solchen Organisationen Mitglied zu werden. Er ist auch berechtigt, Gesellschaften zu gründen oder sich an Gesellschaften zu beteiligen. Sofern es für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist, kann der Verein Zweckbetriebe begründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sie werden nachfolgend zusammen als Mitglieder bezeichnet.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Personengesellschaft sowie eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Ablehnung beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die verdiente Persönlichkeiten im Tätigkeitsbereich des Vereins sind, die besondere Verdienste im Zusammenhang mit dem Vereinszweck erworben haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung bei dem neuen Mitglied.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Geschäftsfähigkeit (natürliche Person); oder
 - b) mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen) oder
 - c) mit der Auflösung des Mitglieds (Personengesellschaften) oder
 - d) durch Austritt (vgl. Abs. 2); oder
 - e) durch Ausschluss (vgl. Abs. 3); oder
 - f) durch Streichung von der Mitgliederliste (vgl. Abs. 4).
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der ordentliche Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zu jedem Geschäftsjahresende zulässig. Die Erklärung des ordentlichen Austritts befreit nicht von der Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr sowie sonstige bereits von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen in voller Höhe zu leisten. Der außerordentliche Austritt eines Mitglieds aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder dem Ansehen des Vereins schadet. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses über den Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Berufet der Vorstand die Mitgliederversammlung nicht fristgerecht ein, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß § 6 Abs. 3 im Rückstand ist. Die Mahnungen sollen mit Zustellnachweis versandt werden, was jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung ist. In den Mahnungen muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Jede Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, sie ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
- (5) Das Ende der Mitgliedschaft führt nicht zum Erlöschen offener Forderungen des (ehemaligen) Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 6 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie Fördermittel, Spenden und andere Zuwendungen.
- (2) Der Verein kann zur Finanzierung von Investitionen einmalige Umlagen von den ordentlichen Mitgliedern erheben. Über die Erhebung, die Höhe, den Berechnungsmodus für den Verteilerschlüssel und die Fälligkeit der Umlage je Investition beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die einen solchen Beschluss nicht mittragen, haben in diesem Fall ein Recht zum außerordentlichen Austritt gemäß § 5 Abs. 2. Der Technischen Universität Chemnitz und der Stadt Annaberg-Buchholz steht jeweils ein besonderes Veto-Recht bei dieser Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit der Folge zu, dass die Ausübung des Vetorechts durch die Technische Universität Chemnitz oder die Stadt Annaberg-Buchholz dazu führt, dass der Beschluss nicht zustande kommt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen befreit.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Inhalt, Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Technischen Universität Chemnitz und der Stadt Annaberg-Buchholz steht jeweils ein besonderes Veto-Recht bei dieser Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit der Folge zu, dass die Ausübung des Vetorechts durch die Technische Universität Chemnitz oder die Stadt Annaberg-Buchholz dazu führt, dass der Beschluss nicht zustande kommt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und sonstigen Vereinsordnungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Infrastruktur, die dem Verein gehört oder für die der Verein eine Nutzungsberechtigung hat, zu nutzen. Die Konditionen für die Nutzung sind in der Gebührenordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Nutzung der Infrastruktur soll durch den Verein koordiniert werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren. Sofern das Mitglied eine Personengesellschaft oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist, hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand eine Person sowie einen Vertreter dieser Person zu benen-

nen, die diese Personengesellschaft bzw. juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts gegenüber dem Verein vertritt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Es kann ein Kuratorium als beratendes Gremium gebildet werden. Im Rahmen der Förderung des Smart Rail Connectivity Campus im Programm „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ wird zudem ein Beirat eingerichtet.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Fremdauslagenersatz wird auf Antrag gewährt. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Zeitaufwand und die Zahlung einer angemessenen Vergütung sind zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die ihr in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten zuständig, insbesondere für:
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr,
 - b) die Wahl/Abwahl des Vorstandes (soweit das Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung liegt, vgl. § 13) sowie die Entlastung sämtlicher Vorstandsmitglieder und der Kuratoriumsmitglieder,
 - c) die Satzungsänderung,
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
 - e) die Aufnahme von Ehrenmitgliedern nach Maßgabe des § 4 Abs. 5,
 - f) den Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, und die Erhebung von Umlagen,
 - g) den Erlass der Gebührenordnung für die Nutzung von Infrastruktur, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - h) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - i) die Bestätigung des Jahresabschlusses,
 - j) die Wahl der Kassenprüfer,
 - k) Anträge des Vorstandes oder der Geschäftsführer,
 - l) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied (§ 4 Abs. 4) sowie über die Berufung eines Mitglieds auf einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 5 Abs. 3),
 - m) Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach § 12 Abs. 3,
 - n) Beschlussfassung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und Vergütung für Inhaber von Vereinsämtern.

- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres und über die Entlastung der Vorstandsmitglieder. In der ordentlichen Mitgliederversammlung stellt der Vorstand den Geschäftsbericht für das vorhergehende Geschäftsjahr vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder oder der Technischen Universität Chemnitz oder der Stadt Annaberg-Buchholz schriftlich unter Angabe einer begründeten Tagesordnung gegenüber dem Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die letzte von dem Mitglied dem Vorstand gemäß § 7 Abs. 4 mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen, die der Vorstand unter Berücksichtigung von Abs. 2 Satz festsetzt. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail oder schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Tagesordnungspunktes rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Abs. 3 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder und Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit zugelassen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer und gibt etwaige Änderungen der Tagesordnung bekannt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Zur Auflösung des Vereins findet dieser Absatz keine Anwendung, hierfür trifft die Satzung unter § 21 Abs. 1 eine eigenständige Sonderregelung. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Mitgliederversammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer bei dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Die Stimmabgabe in Mitgliederversammlungen erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (vgl. Abs. 8) – durch Handzeichen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Wahlen in Mitgliederversammlungen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit folgenden Inhalten zu erstellen: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die teilnehmenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll

aufgenommen werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es soll allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail innerhalb von vier Wochen übermittelt werden.

- (8) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, können Beschlüsse
- a) im Einverständnis aller stimmberechtigten Mitglieder auch ohne die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Mitgliederversammlungen
sowie
 - b) außerhalb von Mitgliederversammlungen in schriftlicher Form gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden erklären.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben natürlichen Personen. Darunter finden sich der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie bis zu zwei weitere Stellvertreter und der Schatzmeister. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Funktion innerhalb des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder oder Vertreter von ordentlichen Vereinsmitgliedern sein.
- (3) Die vorstehend in Abs. 1 Satz 2 genannten Vorstandsmitglieder, d.h. der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, bis zu zwei Stellvertreter und der Schatzmeister, bilden zugleich den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte über den Erwerb oder Verkauf, die Belastung und alle sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 15.000,- (in Worten: Euro fünfzehntausend) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu vorliegt.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins wird auf die Dauer von drei Jahren, jeweils von dem Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied inkl. seiner Funktion (vgl. § 8 Abs. 1) ist einzeln zu wählen.
- (3) Die Technische Universität Chemnitz und die Stadt Annaberg-Buchholz sind zusammen berechtigt, zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende, im gegenseitigen

Einvernehmen zu wählen. Weitere Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Geschäftsführung des Vereins und laufende Verwaltung,
 - d) Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Sicherstellung der Buchführung,
 - e) Verwendung von Finanzmitteln des Vereins entsprechend dem Haushaltsplan,
 - f) Erstellung des Jahresabschlusses,
 - g) Erstellung des Geschäftsberichtes,
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahmen, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Entgegennahme von Austrittserklärungen der Mitglieder,
 - i) Berufung von Kuratoriumsmitgliedern,
 - j) Regelung von Personalangelegenheiten, Abschluss und Beendigung von Miet-, Pacht- und Arbeitsverträgen entsprechend dem jeweiligen Haushaltsplan,
 - k) Aufbau und Pflege von Netzwerken, insbesondere zu anderen Vereinen und Verbänden sowie zu Förderern,
 - l) Koordinierung der Nutzung der Infrastruktur durch die Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und die in Abs. 1 genannten Aufgaben auf diese zu delegieren. Der Vorstand kann auch Dritte mit der Erledigung der in Abs. 1 genannten Aufgaben beauftragen. Aufgaben und Vollmachten sind in einem (Geschäftsbesorgungs-)Vertrag zu regeln. Der oder die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den ersten Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorstandsvorsitzenden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn der erste oder der zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung hat schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder per Telefax mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Die Frist beginnt am Tag der Einberufung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. In Eilfällen ist auch eine kürzere Frist von mindestens drei Tagen zulässig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden, den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist (digital oder analog). Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied unverzüglich in Kopie zu übermitteln.

§ 16 Haftung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Vorstandsmitglieder des Vereins haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Tätigkeit im Vorstand des Vereins von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- (2) Der Verein sollte für seine Vorstandsmitglieder eine „D&O-Versicherung“ abschließen.
- (3) Vorstandsmitglieder des Vereins sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17 Kuratorium

- (1) Die Einrichtung eines Kuratoriums kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Der Vorstand schlägt die Mitglieder des Kuratoriums vor und beruft diese in das Kuratorium. Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern des Vereins sein.
- (3) Kuratoriumsmitglieder werden für drei Geschäftsjahre berufen. Das Jahr der Berufung zählt nicht als solches.
- (4) Das Kuratorium steht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung als beratendes Gremium zur Verfügung. Die Mitglieder des Kuratoriums tragen durch die Bündelung von Kompetenzen zur Erreichung und Unterstützung der Vereinsziele bei. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte den Kuratoriumsvorsitzenden.
- (6) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich, in der Regel in der Zeit der Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung, zusammen. Der Kuratoriumsvorsitzende lädt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, telefonisch, telegraphisch oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Der Kuratoriumsvorsitzende fertigt das Protokoll zur Sitzung.

- (7) Das Kuratorium bildet seine Meinung über Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Diese Beschlüsse haben keinen bindenden Charakter, müssen aber durch diese Gremien zur Kenntnis genommen und beraten werden. Beschlüsse kommen durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Stande.
- (8) Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben die Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen.

§ 18 WIR!-Beirat

- (1) Für die Förderung des Bündnisses „Smart Rail Connectivity Campus“ im Rahmen des Programms „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ wird entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bzw. des Projektträgers Jülich ein WIR!-Beirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, das Bündnis „Smart Rail Connectivity Campus“ unter besonderer Berücksichtigung der zentralen Programmkriterien der Fördermaßnahme „WIR!“ bei der Entwicklung und Umsetzung der Strategie zu begleiten, zu beraten und zu bewerten. Er begutachtet und bewertet die Vorhaben des Bündnisses hinsichtlich der Passfähigkeit zur Strategie und der Förderwürdigkeit. Auf dieser Grundlage empfiehlt der Beirat dem BMBF Vorhaben zur Förderung.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens 6 natürlichen Personen, die vom Bündnis-Sprecher vorgeschlagen und nach Zustimmung des BMBF für die Dauer der WIR!-Förderung durch das Bündnis berufen werden. Die Beiratsmitglieder sollen in einem angemessenen Verhältnis aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft stammen. Die Mitglieder des Beirats bzw. deren Einrichtungen dürfen nicht dem Bündnis „Smart Rail Connectivity Campus“ angehören und sollten in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu ihm stehen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende vertritt den Beirat gegenüber dem BMBF, dem Bündnis und dem Projektträger.
- (5) Der Beirat hält je nach Bedarf pro Geschäftsjahr in der Regel zwei ordentliche Sitzungen ab. Auf Verlangen eines Beiratsmitglieds, des Bündnisses oder des BMBF sind außerplanmäßige Sitzungen einzuberufen. Beiratssitzungen werden vom Bündnis nach Abstimmung mit dem Beiratsvorsitzenden und dem Projektträger Jülich mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch einberufen. Die für die Beiratssitzung notwendigen Unterlagen werden durch das Bündnis mindestens zwei Wochen vorher zur Verfügung gestellt.
- (6) Das Bündnis organisiert und bereitet die Beiratssitzungen vor. Die Tagesordnung wird mit dem Beiratsvorsitzenden und dem Projektträger abgestimmt.
- (7) Für Beschlüsse über die Förderempfehlungen von Vorhaben ist die Mehrheit der Stimmen, mindestens aber 50 % der Stimmen erforderlich.
- (8) Vertreter des BMBF als Zuwendungsgeber und des Projektträgers Jülich sind ohne Stimmrecht zu den Beiratssitzungen zugelassen und einzuladen.

§ 19 Rechnungslegung und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand erstellt jeweils innerhalb der ersten fünf Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr. Der Vorstand ist berechtigt, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung zu beauftragen.
- (2) Zahlungen aus Vereinsmitteln werden durch den Vorstand angewiesen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses nach Abs. 1 den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel gemäß den Haushaltsplanansätzen sowie die Einhaltung der sonstigen vereinsinternen Regelungen zur Rechnungslegung prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sein. Der Technischen Universität Chemnitz und der Stadt Annaberg-Buchholz steht jeweils ein besonderes Veto-Recht bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung mit der Folge zu, dass die Ausübung des Vetorechts durch die Technische Universität Chemnitz oder die Stadt Annaberg-Buchholz dazu führt, dass der Beschluss über die Satzungsänderung nicht zustande kommt.
- (2) Ein Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe allein dieses Zwecks mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; auf diesen Umstand ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Der Technischen Universität Chemnitz und der Stadt Annaberg-Buchholz steht jeweils ein besonderes Veto-Recht bei dieser Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit der Folge zu, dass die

Ausübung des Vetorechts durch die Technische Universität Chemnitz oder die Stadt Anna-berg-Buchholz dazu führt, dass der Beschluss nicht zustande kommt.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorstandsvorsitzende und der zweite Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins der „Kulturstiftung des Freistaates Sachsen“ zugewiesen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die mit Beschluss vom 24.03.2021 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Dem Vereinsregister wird eine Lesefassung der Satzung in der Fassung gemäß in Satz 1 genanntem Beschluss zur Verfügung gestellt.